

39. Zum Reichsbeamtenengesetz vom 17. Mai 1907:

1. Bekanntmachung der Entscheidung der obersten Reichsbehörde (§ 150);
2. Bedeutung der Anstellungsurkunde (§ 4);
3. Rechtsnatur der Zeitanrechnungsverfügung (§ 52 Nr. 4; Beamtenhinterbliebenengesetz § 11).

III. Zivilsenat. Urf. v. 20. Februar 1914 i. S. Reichsfiskus (Bekl.)
w. Sch. (Kl.). Rep. III. 502/13.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den den Sachverhalt ergebenden
Gründen:

„Der Klägerin, der Witwe des am 16. Januar 1911 verstorbenen technischen Sekretärs bei der Werft in Kiel Friedrich Sch., ist ein Wittwengeld von 873 M jährlich bewilligt, unter Ansatz von 21 Jahren 263 Tagen als der zur Pension berechtigenden Dienstzeit ihres verstorbenen Ehemanns unter Zuschlag von 3 Jahren kraft der nach § 11 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 er-

gangenen Anrechnungsverfügung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts vom 14. Oktober 1911. Die Klage fordert Erhöhung des Wittwengeldes um einen der Zahl nach unbestrittenen Betrag. Der Streit betrifft die Frage, ob die Dienstzeit des verstorbenen Sch. als Beamten vom 9. März 1891, dem Tage der Ableistung des förmlichen Diensteiides, zu berechnen ist, wie der Beklagte annimmt und seiner Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegt hat, oder vom 1. November 1886, von welchem Tage ab Sch. nach der Verfügung vom 10. November 1886 als Wersthilfszeichner eingestellt worden ist.

Die Instanzen haben zugunsten der Klägerin erkannt, und die Revision muß erfolglos bleiben. Der Beklagte bestreitet zunächst, daß die sechsmonatige Frist des § 150 RBeamtG. eingehalten sei. Der Klägerin sei die Verfügung der Werft vom 29. Februar 1912 schon am 1. März 1912 zugestellt worden, während die Klage erst am 25. September 1912 erhoben ist. Diesen Einwand hat der Berufungsrichter zutreffend zurückgewiesen. Die Verfügung der Werft vom 29. Februar 1912 läßt unklar, ob vom Staatssekretär gerade über das nur um Nachprüfung von Seiten der Werft bittende Gesuch der Klägerin vom 14. November 1911 entschieden, oder ob mit den Worten „nach einer Entscheidung des Reichsmarineamts“ eine allgemeine Anweisung gemeint war; und sie deutet nicht einmal an, daß die Werft beauftragt und des Willens war, der Klägerin eine für sie bestimmte Entscheidung des Staatssekretärs zu eröffnen. Sie setzte demnach die Frist noch nicht in Lauf. Das Erfordernis unbedingter Klarheit und Deutlichkeit der die Frist in Lauf setzenden Entscheidungen und ihrer Bekanntmachung ist von dem jetzt erkennenden Senat bereits in den Urteilen vom 18. April 1913 und 27. Juni 1913, Rep. III. 519/12 und III. 8/13, betont worden.

Zur Sache vertritt die Revision . . . die Rechtsanschauung, daß der Anzustellende erst durch Empfang einer Anstellungsurkunde Reichsbeamter werde (§ 4 RBeamtG.). . . Dem kann nicht beigetreten werden. Abgesehen von der Entscheidung des IV. Zivilsenats vom 7. Februar 1887 (bei Gruchot Bd. 31 S. 1116) hat das Reichsgericht stets die Ansicht vertreten, daß das „Erhalten der Anstellungsurkunde“ nach § 4 RBeamtG. eine die Reichsbeamteneigenschaft erst begründende Form nicht ist; vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 6 S. 107, Bd. 28 S. 83/84, 90, Bd. 53 S. 427. Es hat in den

zahlreichen, die Frage der Anstellung als Beamten erörternden Entscheidungen niemals betont, daß das Reichsrecht in diesem Punkte von dem preussischen Staatsrecht oder anderen bundesstaatlichen Staatsrechten abweiche, mit § 1 Satz 2 des preussischen Kommunalbeamtengesetzes aber übereinstimme. Der Wortlaut des § 4 Abs. 1 („Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde“) weicht von dem Wortlaute des § 1 Satz 2 KomBeamStG. („die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde“) in kennzeichnender Weise ab, und bei Schaffung des Kommunalbeamtengesetzes ist nicht verlautbart worden, daß dieser Satz 2 mit dem Reichsbeamtenrecht übereinstimme. Die Aushändigung der Anstellungsurkunde ist ebensowenig rechtsbegründend wie die in § 3 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung. Die Motive zum Reichsbeamtengeetze bemerken denn auch bei der Frage der Unterscheidung zwischen oberen und unteren Beamten S. 31 ausdrücklich: „Über die Form der Anstellung ist es . . . nicht nötig, ausdrückliche Vorschriften zu geben.“ . . .

Die Revision stellt . . . zur Nachprüfung, ob auch der neu (von den Instanzen und nunmehr auch vom Revisionsgerichte) festgesetzten Beamtendienstezeit die drei Jahre der praktischen Beschäftigung hinzuzurechnen sind. Die Revision meint dabei offenbar, daß die Anrechnungsverfügung des Staatssekretärs eine Beamtendienstezeit nur vom 9. März 1891 (Zeitpunkt der förmlichen Beeidigung) zugrunde gelegt habe und durch Wegfall dieser Grundlage in Frage gestellt werde. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Anrechnung gemäß § 52 Nr. 4 KBeamStG., § 11 BeamthinterblG. ist eine Verwaltungsmaßnahme, deren Unterlagen vom Gerichte nicht nachzuprüfen sind. Der Staatssekretär hat seine Anrechnungsverfügung vom 14. Oktober 1911 bisher nicht zurückgenommen; deshalb besteht sie zugunsten der Klägerin zu Recht. Ob der Staatssekretär sie wegen der nunmehrigen, neuen Festsetzung der Beamtendienstezeit zurücknehmen kann, oder ob die Klägerin auf die ihr einmal bewilligte Anrechnung ein wohl erworbenes, nicht mehr entziehbares Recht hat, ist also eine rein theoretische Rechtsfrage für einen etwaigen zukünftigen Tatbestand. Die Behandlung einer solchen Rechtsfrage ist nicht Aufgabe des Richters.“